

Einkünfte aus Investmentfonds

**Leitfaden zur Veranlagung für natürliche
Personen (Betriebsvermögen),
Kapitalgesellschaften und Stiftungen**



Inhalt

		Seite
1	Allgemeine Hinweise	3
2	Veranlagung der Einkünfte aus Investmentfonds natürlicher Personen, die die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten	5
3	Veranlagung der Einkünfte aus Investmentfonds von unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaften	18
4	Veranlagung der Einkünfte aus Investmentfonds eigennütziger Stiftungen	27

Disclaimer

Aufgrund der Komplexität der Besteuerung der Einkünfte aus Investmentfonds sind in diesem Leitfaden zu Veranlagung der Fondserträge nicht sämtliche Fallkonstellationen erläutert. Insbesondere die Veranlagung gewerblicher Einkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft eines Investmentfonds (diese Einkünfte können von Alternativen Investmentfonds iSd AIFMG erzielt werden) ist nicht dargestellt. Auch auf die Besonderheiten bei Immobilienfonds wird in diesem Leitfaden nicht eingegangen.

1

Allgemeine Hinweise

Allgemeine Hinweise

- Investmentfonds sind steuerlich transparent. Steuerpflichtig sind folglich sowohl ausgeschüttete Fondserträge als auch thesaurierte Fondserträge. Die thesaurierten Fondserträge fließen fiktiv jährlich nach Ende des Fondsgeschäftsjahres zu und werden daher als ausschüttungsgleiche Erträge bezeichnet.
- Die von der OeKB veröffentlichten Fondserträge werden in der Währung der Anteilsklasse pro Anteil veröffentlicht und sind daher gegebenenfalls in Euro umzurechnen.
- Die pro Anteil veröffentlichten Fondserträge sind mit den Anteilen zu multiplizieren, die im Zeitpunkt des Zuflusses gehalten werden. Ausgeschüttete Fondserträge fließen im Zeitpunkt der Auszahlung zu. Ausschüttungsgleiche Fondserträge einer Jahresmeldung fließen im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Jahresmeldung durch die OeKB zu. Die Jahresmeldung ist innerhalb von sieben Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres zu veröffentlichen.
- Die Anschaffungskosten bzw Buchwerte der Fondsanteile sind einerseits um besteuerte ausschüttungsgleiche zu erhöhen und andererseits um Kapitalrückzahlung zu vermindern. Die Beträge, um die die Anschaffungskosten bzw Buchwerte zu erhöhen bzw zu vermindern sind (Anschaffungskostenkorrekturbeträge) werden von der OeKB im Rahmen einer Ausschüttungsmeldung oder Jahresmeldung veröffentlicht.

2

Veranlagung der Einkünfte aus
Investmentfonds natürlicher Personen,
die die Fondsanteile im
Betriebsvermögen halten

2

Veranlagung der Einkünfte aus
Investmentfonds natürlicher Personen,
die die Fondsanteile im
Betriebsvermögen halten
Inlandsdepot

Natürliche Person Betriebsvermögen – Inlandsdepot

Bei Fondsanteilen, die dem Betriebsvermögen einer natürlichen Person zuzuordnen sind, sind lediglich die ordentlichen Fondserträge (Zinsen, Dividenden) und Einkünfte aus Immobilien mit Einbehalt der KESt endbesteuert. Die außerordentlichen Fondserträge hingegen sind gemäß § 97 Abs 1 lit a EStG stets zu veranlagen und mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu besteuern. Eine auf die außerordentlichen Fondserträge einbehaltene KESt wird auf die Einkommensteuer des Anteilsinhabers angerechnet.

Erträge aus Anteilen an Immobilienfonds, die in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (Private Placement), sind – unabhängig davon, ob die Fondsanteile auf einem Depot bei einer in- oder ausländischen depotführenden Stelle gehalten werden – in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und dem progressiven Steuersatz zu besteuern.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Veranlagung der Fondserträge auf Basis der in der ertragsteuerlichen Behandlung veröffentlichten Fondssteuerdaten gelten für Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen gleichermaßen.

Ausschüttungen aus Investmentfonds

Sind Ausschüttungen aus Investmentfondsanteilen, die dem KESt-Abzug unterlagen, in dem unter der Kz 9090 der Beilage E 1a der Einkommensteuererklärung E 1 ausgewiesenen Betrag enthalten, so sind die Ausschüttungen stets in Kz 9283 der Beilage E 1a anzugeben und dadurch aus dem steuerlichen Ergebnis der Beilage E 1a auszuscheiden. Das Ausscheiden der bereits mit KESt belasteten Ausschüttungen aus dem steuerlichen Ergebnis ist erforderlich, um eine nochmalige Besteuerung der Ausschüttung mit dem progressiven Steuersatz zu vermeiden.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Inlandsdepot

Veranlagung der außerordentliche Fondserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	[24]	9090	EAR			
	Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	[57]	9305	Bilanzierer			
	Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.	Substanzgewinne					
		Substanzverluste					
	i) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind. [16]	946	+	947	+	948	+

Die unter der Position 4.3 in der Spalte „BV mit Option“ veröffentlichten außerordentlichen Fondserträge sind zu veranlagen und mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu versteuern.

Die außerordentliche Fondserträge der Position 4.3 sind in folgende Felder einzutragen:

- Kz 9090 (EAR) oder Kz 9305 (Bilanzierer) der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1,
- Kz 9289 (unter Substanzgewinne) der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1.

Ist der Saldo der Substanzgewinne und –verluste positiv (Feld „Saldo“ links der Kz 9289), so ist dieser in Kz 946 (EaLF), 947 (EasA) oder 948 (EaGB) der Einkommensteuererklärung E 1 einzutragen.

Werden Fondsanteile im außerbetrieblichen Bereich gehalten, so gelten jedenfalls 60% der außerordentlichen Fondserträge als ausgeschüttet. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteile gelten hingegen die gesamten außerordentlichen Erträge als ausgeschüttet. Die unter der Position 4.3 ausgewiesenen außerordentlichen Fondserträge einer Jahresmeldung können daher für natürliche Personen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, höher sein als für natürliche Personen, die Fondsanteile im Privatvermögen halten.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Inlandsdepot

Anrechnung der KEST auf außerordentliche Fondserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
12.8	KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
16. Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% , soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt	955 +		956 +	957 +			

Die von der inländischen depotführenden Stelle auf die außerordentlichen Fondserträge abgerechnete KEST (Position 12.8) ist auf die Einkommensteuer anzurechnen.

Einzutragen in Kz 955 (EaLF), 956 (EasA) oder 957 (EaGB) der Einkommensteuererklärung E 1.

Fortführung der Anschaffungskosten (Merkposten)

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
6.	Korrekturbeträge						
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführt er oder erstatteter QuSt.	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.2	Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile zu **erhöhen** sind, wird unter der Position 6.1 in der Spalte „BV mit Option“ veröffentlicht. Der Korrekturbetrag unter der Position 6.1 kann auch negativ sein. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten zu reduzieren.

Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile zu **vermindern** sind, wird unter der Position 6.2 veröffentlicht.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Inlandsdepot

Fortführung der Anschaffungskosten (Merkposten)

Werden Fondsanteile von einer natürlichen Person im Betriebsvermögen gehalten, so sind Gewinne bzw Verluste aus der Veräußerung der Fondsanteile und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert bzw Zuschreibungen auf die ursprünglichen Anschaffungskosten immer steuerverfangen. Die Anschaffungskosten sind daher bei sämtlichen Fondsanteilen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – um die unter den Positionen 6.1 und 6.2 veröffentlichten Anschaffungskostenkorrekturbeträge in Form eines Merkpostens fortzuführen. Veräußerungsgewinne und Zuschreibungen unterliegen gemäß § 27a Abs 6 iVm Abs 1 EStG dem besonderen Steuersatz iHv 27,5%. Bei der Fortführung der Anschaffungskosten ist Folgendes zu beachten:

- Bei nach dem 31.12.2010 erworbenen Fondsanteilen führt zwar die inländische depotführende Stelle die Anschaffungskosten der Fondsanteile fort, jedoch erfolgt die Fortführung nicht um die Korrekturbeträge der Spalte „BV mit Option“, sondern um die Korrekturbeträge der Spalte „PV mit Option“. Der Korrekturbetrag der Position 6.1 für im Betriebsvermögen gehaltene Fondanteile ist regelmäßig höher als der Korrekturbetrag der Position 6.1 für im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteile, da im Betriebsvermögen immer sämtliche außerordentliche Fondserträge steuerpflichtig sind. Der Anteilsinhaber hat daher auch bei nach dem 31.12.2010 erworbenen Fondsanteilen die Anschaffungskosten selbst fortzuführen.
- Bei der Fortführung der Anschaffungskosten sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Zuschreibungen auf die ursprünglichen Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Vom Veräußerungserlös sind die fortgeführten Anschaffungskosten (vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen) abzuziehen. Der so

ermittelte steuerliche Gewinn bzw Verlust ist in der Einkommensteuererklärung wie folgt zu erfassen:

- Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 1 bzw § 5 EStG ist die Differenz zwischen dem bereits in Kz 9090 der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1 erfassten Veräußerungsgewinn bzw -verlust (dh dem Veräußerungsgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung) und dem steuerlichen Gewinn bzw Verlust in Kz 9305 (Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten) der Beilage E 1a einzutragen.
- Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG ist der nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw Verlust in Kz 9090 der Beilage E 1a einzutragen.
- Der steuerliche Gewinn bzw Verlust ist unter der Kz 9289 der Beilage E 1a (unter Substanzgewinne bzw Substanzverluste) einzutragen.
- Ist der Saldo der Substanzgewinne und –verluste positiv (Feld „Saldo“ links der Kz 9289), so ist dieser in Kz 946/947/948 der Einkommensteuererklärung E 1 erfassen.
- Die auf den Veräußerungsgewinn von der depotführenden Stelle einbehaltene KESt ist in Kz 955/ 956/957 anzugeben.

Zu den Anschaffungskosten gehören gemäß § 27a Abs 4 Z 2 EStG bei im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteilen auch Anschaffungsnebenkosten (zB Ausgabeaufschläge).

2

Veranlagung der Einkünfte aus Investmentfonds natürlicher Personen, die die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten **Auslandsdepot**

Natürliche Person Betriebsvermögen – Auslandsdepot

Hält eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Anteile an in- oder ausländischen Investmentfonds im Betriebsvermögen auf einem Depot bei einer ausländischen depotführenden Stelle, so sind die Fondserträge in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu versteuern.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Veranlagung der Fondserträge auf Basis der in der ertragsteuerlichen Behandlung veröffentlichten Fondssteuerdaten gelten für Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen gleichermaßen. Wird zu einer Ausschüttung eine Meldung veröffentlicht, so ist nicht die Ausschüttung, sondern der in der Meldung ausgewiesene steuerpflichtige Ertrag in der Einkommensteuererklärung zu erfassen.

Ausschüttungen aus Investmentfonds

Ausschüttungen aus Investmentfondsanteilen, die in dem unter der Kz 9090 der Beilage E 1a der Einkommensteuererklärung E 1 ausgewiesenen Betrag enthalten sind, sind stets in Kz 9283 der Beilage E 1a anzugeben und dadurch aus dem steuerlichen Ergebnis der Beilage E 1a auszuscheiden. Das Ausscheiden aus dem steuerlichen Ergebnis ist erforderlich, um eine Besteuerung der Ausschüttung mit dem progressiven Steuersatz zu vermeiden.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Auslandsdepot

Veranlagung der ordentlichen Fondserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
4.1.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert (ohne vorverkeste inländische Dividenden)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		

Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093) [24] **9090** EAR

Sonstige Änderungen – Saldo [65] **9290** Bilanzierer

a) Abzug von endbesteuerten bzw. dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften aus der Überlassung von Kapital (**Kapitalerträge**) [55] **9283**

i) In den Kennzahlen **310/320/330** nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von **27,5%** zu besteuern sind. [16] **946** + [947] + [948] +

k) In den Kennzahlen **310/320/330** nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von **27,5%** zu besteuern sind. [17] **949** + [950] + [951] +



Unter der Position 4.1.1 werden in den Spalten für natürliche Personen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, die ordentlichen Fondserträge ausgewiesen. Die ordentlichen Fondserträge der Position 4.1.1 der Spalte „BV mit Option“ sind in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.



Die ordentlichen Fondserträge sind in folgende Felder einzutragen:

- Kz 9090 (EAR) **oder** Kz 9290 (Bilanzierer) der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1,
- Kz 9283 der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1 und
- Kz 946 (EaLF), 947 (EasA) oder 948 (EaGB) der Einkommensteuererklärung E 1 (wenn keine ausländischen Quellensteuern anzurechnen sind) **oder** Kz 949 (EaLF), 950 (EasA) oder 951 (EaGB) der Einkommensteuererklärung E 1 (wenn ausländischen Quellensteuern anzurechnen sind).

Natürliche Person Betriebsvermögen – Auslandsdepot

Veranlagung der außerordentliche Fondserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Übrige Erträge/Betriebseinnahmen (z.B. Finanzerträge, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) – Saldo (Bei USt-Bruttosystem: inkl. USt-Gutschrift, jedoch ohne Kennzahl 9093)	[24]	9090	EAR			
	Korrekturen zu Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten (Substanzgewinne bzw. -verluste)	[57]	9305	Bilanzierer			
	Hinweis zur Eintragung in Kennzahl 9289: Bei einem positiven Saldo ist dieser mit Minus, bei einem negativen Saldo sind 45% dieses Saldos mit Plus einzutragen.	Substanzgewinne					
		Substanzverluste					
	i) In den Kennzahlen 310/320/330 nicht enthaltene in- und ausländische Kapitalerträge (Früchte und Substanz), auf die keine ausländische Quellensteuer anzurechnen ist und die mit dem besonderen Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind.	[16]	946	+ 947	+ 948	+ 949	

Die unter der Position 4.3 in der Spalte „BV mit Option“ veröffentlichten außerordentlichen Fondserträge sind zu veranlagen und mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu versteuern.

Die außerordentliche Fondserträge der Position 4.3 sind in folgende Felder einzutragen:

- Kz 9090 (EAR) oder Kz 9305 (Bilanzierer) der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1,
- Kz 9289 (unter Substanzgewinne) der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1.

Ist der Saldo der Substanzgewinne und –verluste positiv (Feld „Saldo“ links der Kz 9289), so ist dieser in Kz 946 (EaLF), 947 (EasA) oder 948 (EaGB) der Einkommensteuererklärung E 1 einzutragen.

Werden Fondsanteile im außerbetrieblichen Bereich gehalten, so gelten jedenfalls 60% der außerordentlichen Fondserträge als ausgeschüttet. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteile gelingen die gesamten außerordentlichen Erträge als ausgeschüttet. Die unter der Position 4.3 ausgewiesenen außerordentlichen Fondserträge einer Jahresmeldung können daher für natürliche Personen, die Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, höher sein als für natürliche Personen, die Fondsanteile im Privatvermögen halten.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Auslandsdepot

Anrechnung ausländischer Quellensteuern und Personensteuern

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:							
8. Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar.						
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.6	Steuern auf Immobilenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
q) Auf betriebliche Kapitalerträge, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer 17 958 + 959 + 960 +							

Auf die österreichische Einkommensteuer anrechenbare ausländische Quellensteuern sind in den Positionen 8.1.1 bis 8.1.6 ausgewiesen.

Einzutragen in Kz 958 (EaLF), 959 (EasA) oder 960 (EaGB) der Einkommensteuererklärung E 1.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Auslandsdepot

Fortführung der Anschaffungskosten (Merkposten)

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
6. Korrekturbeträge							
Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführt er oder erstatteter QuSt.							
6.1	Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Erhöht die Anschaffungskosten						
Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten							
6.2	Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
	Vermindert die Anschaffungskosten.						



Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile zu **erhöhen** sind, wird unter der Position 6.1 in der Spalte „BV mit Option“ veröffentlicht. Der Korrekturbetrag unter der Position 6.1 kann auch negativ sein. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten zu reduzieren.



Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile zu **vermindern** sind, wird unter der Position 6.2 veröffentlicht.

Natürliche Person Betriebsvermögen – Inlandsdepot

Fortführung der Anschaffungskosten (Merkposten)

Werden Fondsanteile von einer natürlichen Person im Betriebsvermögen gehalten, so sind Gewinne bzw Verluste aus der Veräußerung der Fondsanteile und Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert bzw Zuschreibungen auf die ursprünglichen Anschaffungskosten immer steuerverfangen (dh auch dann, wenn die Fondsanteile vor dem 1.1.2011 erworben wurden). Die Anschaffungskosten der Fondsanteile sind daher bei sämtlichen Fondsanteilen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – um die unter den Positionen 6.1 und 6.2 veröffentlichten Anschaffungskostenkorrekturbeträge in Form eines Merkpostens fortzuführen. Veräußerungsgewinne und Zuschreibungen unterliegen gemäß § 27a Abs 2 Z 2 EStG dem Einkommensteuertarif. Bei der Fortführung der Anschaffungskosten sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Zuschreibungen auf die ursprünglichen Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

Vom Veräußerungserlös sind die fortgeführten Anschaffungskosten (vermindert um Abschreibungen und erhöht um Zuschreibungen) abzuziehen. Der so ermittelte steuerliche Gewinn bzw Verlust ist in der Einkommensteuererklärung wie folgt zu erfassen:

- Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 1 bzw § 5 EStG ist die Differenz zwischen dem bereits in Kz 9090 der Beilage E 1a zur Einkommensteuererklärung E 1 erfassten Veräußerungsgewinn bzw -verlust (dh dem Veräußerungsgewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung) und dem steuerlichen Gewinn bzw Verlust in Kz 9290 (sonstige Änderungen) der Beilage E 1a einzutragen.

- Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 3 EStG ist der nach steuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw Verlust in Kz 9090 der Beilage E 1a einzutragen.
- Der steuerliche Gewinn bzw Verlust ist unter der Kz 9289 (unter Substanzgewinne bzw Substanzverluste) einzutragen.
- Ist der Saldo der Substanzgewinne und –verluste positiv (Feld „Saldo“ links der Kz 9289), so ist dieser in Kz 946/947/948 der Einkommensteuererklärung E 1 erfassen.

Zu den Anschaffungskosten gehören gemäß § 27a Abs 4 Z 2 EStG bei im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteile auch Anschaffungsnebenkosten (zB Ausgabeaufschläge).

3

Veranlagung der Einkünfte aus
Investmentfonds von unter § 7 Abs 3
KStG fallenden Körperschaften

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Körperschaften, die unter § 7 Abs 3 KStG fallen (das sind insbesondere Kapitalgesellschaften, rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts und unter § 7 Abs 3 KStG fallende Privatstiftungen), erzielen ex lege Einkünfte aus Gewerbebetrieb und somit betriebliche Einkünfte.

Erträge aus Investmentfonds unterliegen daher grundsätzlich – sofern diese nicht gemäß § 10 KStG steuerbefreit sind – der KöSt iHv 23%. Fondserträge sind unabhängig davon, ob die Fondsanteile auf einem Depot bei einer inländischen oder ausländischen depotführenden Stelle gehalten werden, jedenfalls zu veranlagen. Eine von der inländischen Kapitalgesellschaft auf an den Fonds ausbezahlte Dividenden einbehaltene KESt bzw eine von der inländischen depotführenden Stelle auf sonstige Fondserträge und auf Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen einbehaltene KESt ist auf die KöSt anrechenbar bzw rückerstattbar. Die inländische depotführende Stelle hat keine KESt abzuziehen, wenn gegenüber der depotführenden Stelle eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG abgegeben wurde.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Veranlagung der Fondserträge auf Basis der in der ertragsteuerlichen Behandlung veröffentlichten Fondserträge gelten für Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen gleichermaßen. Wird zu einer Ausschüttung eine Meldung veröffentlicht, so ist nicht die Ausschüttung, sondern der in der Meldung veröffentlichte Ertrag in der Körperschaftsteuererklärung zu erfassen.

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Veranlagung der Fondserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
Steuerpflichtige Einkünfte							
4.	Fußnote für juristische Personen und Stiftungen: Die gem. Punkt 2.2 hochgerechneten Werte sind in der Steuererklärung den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen.	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Sonstige Zurechnungen							
				21	9304		

Unter der Position 4. werden in der Spalte „BV jur. Person“ sämtliche KöSt-pflichtigen Einkünfte (dh auch die unter Abschnitt 13 ausgewiesenen steuerpflichtigen AIF-Einkünfte) veröffentlicht. Die Einkünfte der Position 4. sind daher zu veranlagen.

Die steuerpflichtigen Einkünfte der Position 4. sind in Kz 9304 der Körperschaftsteuererklärung K 1 einzutragen.

Ausschüttung

5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Sonstige Abrechnungen							
		22	9306				

Wird zu einer Ausschüttung eine Meldung veröffentlicht, so ist nicht die Ausschüttung, sondern der unter der Position 4. ausgewiesene Ertrag in der Körperschaftsteuererklärung zu erfassen. In der GuV verbuchte Ausschüttungen (ausgewiesen unter der Position 5.6) sind daher aus dem steuerpflichtigen Ergebnis auszuscheiden.

Einzutragen in Kz 9306 der Körperschaftsteuererklärung K 1.

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Steuerfreie Fondserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.4	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 80% (inkl. zu verrechnender Saldo der gem. § 40 Abs. 5 ImmoInvFG zu verteilenden Bewertungsdifferenzen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 100% (inkl. zu verrechnender Saldo der gem. § 40 Abs. 5 ImmoInvFG zu verteilenden Bewertungsdifferenzen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.6	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.7	Summe der gemäß DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht							
		23	678				
Sonstige Zurechnungen							
		21	9304				

Aus Vereinfachungsgründen könnte auf die Aufnahme der steuerfreien Fondserträge in die Steuererklärung verzichtet werden.

Die gemäß DBA steuerfreien Fondserträge, die unter den Positionen 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1 bis 3.4.7 und 3.8 der Spalte „BV jur. Person“ veröffentlicht werden, sind in der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich anzugeben.

Die gemäß DBA steuerfreien Fondserträge sind in Kz Kz 678 der Körperschaftsteuererklärung K 1 (Abzugsposition) einzutragen.

Da steuerfreie Fondserträge in den steuerpflichtigen Einkünften der Position 4. nicht enthalten sind, sind gemäß DBA steuerfreien Fondserträge durch Erfassung in Kz 9304 der Körperschaftsteuererklärung K 1 zum steuerpflichtigen Ergebnis hinzuzurechnen.

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Steuerfreie Dividenden

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)				0,0000	0,0000	
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) In Punkt 3. nicht abgezogen.				0,0000	0,0000	

Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	18 9298	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾	18 9313	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	18 9314	

Sonstige Zurechnungen	21 9304	
-----------------------	---------	--

Eine Aufschlüsselung der steuerfreien ausländischen Dividenden (Position 9.2) nach Ländern in der Beilage K 12 zur Körperschaftsteuererklärung K 1 ist bei Investmentfond nicht erforderlich (vgl. Anmerkung zu Kz 9313 im Körperschaftsteuerformular K 1).

Aus Vereinfachungsgründen könnte auf die Aufnahme der steuerfreien Dividendenerträge in die Steuererklärung verzichtet werden.

gemäß § 10 KStG von der KöSt befreite Beteiligungserträge, die unter den Positionen 9.1, 9.2 und 9.3 der Spalte „BV jur. Person“ veröffentlicht werden, sind in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben.

Inlandsdividenden (9.1) sind in Kz 9298 der Körperschaftsteuererklärung K 1 einzutragen.

Auslandsdividenden (9.2) sind in Kz 9313 der Körperschaftsteuererklärung K 1 einzutragen.

Schachteldividenden (9.3) sind in Kz 9314 der Körperschaftsteuererklärung K 1 einzutragen.

Da die gemäß § 10 KStG steuerfrei Beteiligungserträge der Positionen 9.1, 9.2, und 9.3 in den steuerpflichtigen Einkünften der Position 4. nicht enthalten sind, sind diese durch Erfassung in Kz 9304 der Körperschaftsteuererklärung K 1 zum steuerpflichtigen Ergebnis hinzuzurechnen.

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Anrechnung ausländischer Quellensteuern und Personensteuern

In der Körperschaftsteuererklärung K 1 sind neben den auf die KöSt anrechenbaren ausländischen Quellensteuern und Personensteuern auch die ausländischen Erträge des Fonds anzugeben, auf dessen KöSt die Quellensteuern und Personensteuern angerechnet werden.

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2	Zinsen (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.3	Ausschüttungen von Subfonds (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.5	Ausländische Immobilien, Bewirtschaftungsgewinne	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.6	Ausländische Immobilien, Aufwertungsgewinne 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.7	Ausländische Immobilien, Aufwertungsgewinne 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.1.3	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft - davon ausländische Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, DBA Anrechnung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
13.2.3	Einkünfte aus Gewerbebetrieb - davon ausländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, DBA Anrechnung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Sonstige ausländische Einkünfte							
26 840							

Die steuerpflichtigen ausländischen Erträge, auf dessen KöSt ausländische Quellensteuern und Personensteuern anrechenbar sind, werden unter den Positionen 7.1 bis 7.7 sowie 13.1.3 und 13.2.3 der Spalte „BV jur. Person“ veröffentlicht.



Einzu tragen in Kz 840 der Körperschaftsteuererklärung K 1.

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Anrechnung ausländischer Quellensteuern und Personensteuern

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.6	Steuern auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von							
26 841							



Die anrechenbaren ausländische Quellensteuern und Personensteuern werden unter den Positionen 8.1.1 bis 8.1.6 der Spalte „BV jur. Person“ veröffentlicht.



Einzutragen in Kz 841 der Körperschaftsteuererklärung K 1.

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Anrechnung der KESt

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Die unter den Positionen 11.1 ausgewiesene einbehaltene KESt auf gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG steuerfreie österreichischen Dividenden ist auf die KöSt anrechenbar bzw rückerstattbar.

Hat die Kapitalgesellschaft keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG abgegeben, so ist die von der inländischen depotführenden Stelle einbehaltene KESt (ausgewiesen unter Punkt 12.) auf die KöSt anrechenbar bzw rückerstattbar.

Einzutragen in Kz 645 der Körperschaftsteuererklärung K 1.

Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer

25

645

Unter § 7 Abs 3 KStG fallende Körperschaften

Fortführung der Anschaffungskosten (Merkposten)

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
6. Korrekturbeträge							
Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführter oder erstatteter QuSt.							
6.1	Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Vermindert die Anschaffungskosten.	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000



Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile zu **erhöhen** sind, wird unter der Position 6.1 in der Spalte „BV mit Option“ veröffentlicht. Der Korrekturbetrag unter der Position 6.1 kann auch negativ sein. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten zu reduzieren.



Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile zu **vermindern** sind, wird unter der Position 6.2 in der Spalte „BV mit Option“ veröffentlicht..

4

Veranlagung der Einkünfte aus
Investmentfonds eigennütziger
Stiftungen

Eigennützige Privatstiftungen

Inländische eigennützige Privatstiftungen sind als juristische Personen des Privatrechts gemäß § 1 Abs 2 KStG in Österreich unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig. Ausnahmen von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht ergeben sich insbesondere für gemeinnützige Privatstiftungen. Eine Besonderheit der eigennützigen Privatstiftung ist, dass diese mit Ausnahme der Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit sämtliche Einkunftsarten erzielen kann (im Gegensatz dazu erzielen Kapitalgesellschaften ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb). Einkünfte, die einem Betrieb zuzuordnen sind, werden daher als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert und unterliegen der KöSt iHv 23%. Ist Kapitalvermögen keinem Betrieb der Privatstiftung zuzuordnen, so erzielt die Privatstiftung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG.

Aufgrund der nach Einkunftsart vorgesehenen Einkünfteermittlung sind Kapitalerträge aus Investmentfondsanteilen (als Bestandteil der Einkünfte aus Kapitalvermögen) wie beim Privatanleger nach dem Zu- bzw Abflussprinzip gemäß § 19 EStG zu erfassen. Einkünfte aus Kapitalvermögen eigennütziger Privatstiftungen sind gemäß § 94 Z 12 EStG von der KESt befreit, sofern gegenüber der inländischen depotführenden Stelle eine KESt-Befreiungserklärung abgegeben wird.

Die nachfolgenden Ausführungen zur Veranlagung der Fondserträge auf Basis der in der ertragsteuerlichen Behandlung veröffentlichten Fondserträge gelten für Ausschüttungsmeldungen und Jahresmeldungen gleichermaßen. Wird zu einer Ausschüttung eine Meldung veröffentlicht, so ist nicht die Ausschüttung, sondern der in der Meldung veröffentlichte Ertrag in der Körperschaftsteuererklärung zu erfassen.

Eigennützige Privatstiftungen

Veranlagung der Fondserträge, die der Zwischensteuer unterliegen

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3							
a)	Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich nicht zulässig ist	[20]	113				
b)	Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich nicht zulässig ist	[21]	114				
c)	Inländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich zulässig ist	[22]	882				
d)	Ausländische Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a, für die ein Verlustausgleich zulässig ist	[23]	883				
e)	Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)		884				



Erträge des Fonds, die gemäß § 13 Abs 3 KStG der Zwischensteuer iHv 23% (Ab 1.1.26 – 27,5%) unterliegen, werden unter der Position 4.2.1 der Spalte „Stiftung“ ausgewiesen.



Bei der Position 4.3 der Spalte „Stiftung“ (außerordentlichen Fondserträge) handelt es sich um eine Davon-Position der Position 4.2.1.



Die unter der Position 4.3 ausgewiesenen außerordentlichen Fondserträge sind in Kz 884 der Körperschaftsteuererklärung K 2 einzutragen.



Die Differenz der Positionen 4.2.1 und 4.3 (diese besteht aus Zinserträgen und Erträgen aus Immobilien) ist – sollte der Fonds ausschließlich inländische Einkünfte erzielen – in Kz 882, ansonsten in Kz 883 der Körperschaftsteuererklärung K 2 einzutragen.



Aus Vereinfachungsgründen können uE auch sämtliche unter der Position 4.2.1 veröffentlichten zwischensteuerpflichtigen Einkünfte in Kz 882 oder 883 erfasst werden.

Eigennützige Privatstiftungen

Veranlagung der Dividenden des Fonds, die der KöSt unterliegen

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit							
7.1	Dividenden (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlustausgleich zulässig ist [3]							
3.1	Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG 1988; insbesondere Dividenden, Zins-erträge aus Wertpapieren)	Inländische Kapitaleinkünfte [4] 862	[]	Ausländische Kapitaleinkünfte 863	[]		



Die unter der Position 7.1 ausgewiesenen ausländischen Dividenden der Spalte „Stiftung“ (Dividenden aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe) unterliegen der KöSt iHv 23%.



Einzutragen in Kz 863 der Beilage K 2kv zur Körperschaftsteuererklärung K 2.

Eigennützige Privatstiftungen

Angabe der gemäß DBA steuerfreien Erträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
3.2.1	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden				0,0000		0,0000
3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.4	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 80% (inkl. zu verrechnender Saldo der gem. § 40 Abs. 5 ImmoInvFG zu verteilenden Bewertungsdifferenzen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.5	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne des Immobilienfonds 100% (inkl. zu verrechnender Saldo der gem. § 40 Abs. 5 ImmoInvFG zu verteilenden Bewertungsdifferenzen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.6	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.7	Summe der gemäß DBA steuerfreien Gewinne des Immobilienfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.8	Gemäß DBA steuerfreie AIF Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.

11

678

Aus Vereinfachungsgründen könnte auf die Aufnahme der steuerfreien Fondserträge in die Steuererklärung verzichtet werden.

Die gemäß DBA steuerfreien Fondserträge, die unter den Positionen 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1 bis 3.4.7 und 3.8 der Spalte „Stiftung“ veröffentlicht werden, sind in der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich anzugeben.

Einzu tragen in Kz 678 der Körperschaftsteuererklärung K 2.

Eigennützige Privatstiftungen

Angabe der steuerfreien Beteiligungserträge

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (vorverkestet bzw. steuerfrei gemäß §10 KStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)			0,0000		0,0000	
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) In Punkt 3. nicht abgezogen.			0,0000		0,0000	
17. Sondervorschriften für Privatstiftungen							
17.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 [19]							
a)	Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4			830			
	Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von			845			
b)	Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7			831			

Aus Vereinfachungsgründen könnte auf die Aufnahme der steuerfreien Dividendenerträge in die Steuererklärung verzichtet werden.



gemäß § 10 KStG von der KöSt befreite Beteiligungserträge, die unter den Positionen 9.1, 9.2 und 9.3 der Spalte „Stiftung“ veröffentlicht werden, sind in der Körperschaftsteuererklärung anzugeben.



Inlandsdividenden (9.1) sind in Kz 830 der Körperschaftsteuererklärung K 2 einzutragen.



Auslandsdividenden (9.2) und Schachteldividenden (9.3) sind in Kz 831 der Körperschaftsteuererklärung K 2 einzutragen.

Eine Aufschlüsselung der steuerfreien ausländischen Dividenden (Position 9.2) nach Ländern in der Beilage K 12 zur Körperschaftsteuererklärung K 2 ist bei Investmentfond nicht erforderlich (vgl Anmerkung zu Kz 831 im Körperschaftsteuerformular K 2).

Eigennützige Privatstiftungen

Anrechnung ausländischer Quellensteuern und Personensteuern

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. (Quellen)steuer							
5.1	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer	10 900		901			
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Länderdetails sind den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.6	Steuern auf Immobilenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von							
		708					

Bei der Eingabe ist zu beachten: Eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf zwischensteuerpflichtige Zinserträge und auf zwischensteuerpflichtige Erträge aus Immobilien des Fonds erfolgt nur dann, wenn diese Erträge in Kz 883 (ausländische Einkünfte) der Körperschaftsteuererklärung K 2 eingetragen werden.

Die auf die KöSt-pflichtigen Dividenden gemäß DBA anrechenbare ausländische Quellensteuern werden unter der Position 8.1.1 der Spalte „Stiftung“ veröffentlicht.

Einzutragen in Kz 901 der Beilage K 2kv zur Körperschaftsteuererklärung K 2.

Die auf die zwischensteuerpflichtigen Fondserträge gemäß DBA anrechenbare ausländische Quellensteuern werden unter den Position 8.1.2 bis 8.1.6 der Spalte „Stiftung“ veröffentlicht.

Einzutragen in Kz 708 der Körperschaftsteuererklärung K 2.

Eigennützige Privatstiftungen

Anrechnung der KESt

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17. Sondervorschriften für Privatstiftungen							
17.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 ^[19]							
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4				830			
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von				845			
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7				831			

Die unter den Positionen 11.1 ausgewiesene einbehaltene KESt auf gemäß § 10 Abs 1 Z 1 bis 4 KStG steuerfreie österreichischen Dividenden ist auf die KöSt anrechenbar bzw rückerstattbar.

Hat die Privatstiftung keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 12 EStG abgegeben, so ist die von der inländischen depotführenden Stelle einbehaltene KESt (ausgewiesen unter Punkt 12.) auf die KöSt anrechenbar bzw rückerstattbar.

Einzutragen in Kz 845 der
Körperschaftsteuererklärung K 2

Eigennützige Privatstiftungen

Fortführung der Anschaffungskosten (Merkposten)

Pos.	Beschreibung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
6. Korrekturbeträge							
Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) unter Berücksichtigung abgeführt oder erstatteter QuSt.							
6.1	Fußnote: umfasst keine AIF Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Erhöht die Anschaffungskosten						
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Vermindert die Anschaffungskosten.						

Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile des Neubestandes zu **erhöhen** sind, wird unter der Position 6.1 der Spalte „Stiftung“ ausgewiesen.

Der Korrekturbetrag unter der Position 6.1 kann auch negative sein. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten zu reduzieren

Der Betrag, um den die Anschaffungskosten der Fondsanteile des Neubestandes zu **vermindern** sind wird unter der Position 6.2 ausgewiesen.

Die Anschaffungskostenkorrekturbeträge sind vom Anteilsinhaber als Merkposten mitzuführen. Der aus der Veräußerung der Fondsanteile des Neubestandes erzielte steuerhängige Gewinn bzw Verlust errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den ursprünglichen Anschaffungskosten abzüglich der mitgeführten Merkposten. Der so ermittelte zwischensteuerpflichtige Veräußerungsgewinn bzw -verlust ist in Kz 884 der Körperschaftsteuererklärung K 2 zu erfassen.



**Haben Sie Fragen? Sie können mich
gerne kontaktieren.**



Johannes Edlbacher
Partner Financial Services Tax
+43 699 199 16 783
johannes.edlbacher@pwc.com

© 2025 PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH. All rights reserved. "PwC Austria" refers to PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH or one of its affiliates, each of which is a separate legal entity. Please see <https://www.pwc.at/de/impressum.html> for further details.

"PwC" refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate legal entity. Please see pwc.com/structure for further details.